



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 3. März 2020 sa

**Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassungsantwort
Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV; SR 642.211) eröffnet und uns zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 23. März 2020 eingeladen.

Wir danken Ihnen dafür und möchten Ihnen mitteilen, dass wir zum Teil a. «Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften» auf konkrete Anträge und eine vertiefte inhaltliche Stellungnahme verzichten. Zum Teil b. «Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland» stellen wir folgenden

Antrag:

Es sei auf die Änderung von Art. 52 VStV zu verzichten und die Zuständigkeit bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu belassen.

Begründung:

1. Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften

Wie der erläuternde Bericht zutreffend festhält, ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften unter heutigem Recht in den meisten Fallkonstellationen unproblematisch. Zumindest in unserem Kanton haben wir bisher nie echte Vollzugsschwierigkeiten festgestellt, womit sich für uns die Frage stellt, ob wirklich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die vorgeschlagene Änderung bringt für einzelne Fallkonstellationen zweifellos Verbesserungen mit sich, führt aber auch zu einer Umstellung von eigentlich gut funktionierenden und somit bewährten Abläufen, wobei sich die daraus resultierenden Konsequenzen für die Gesamtheit der Fälle schwer abschätzen lassen. Vermutlich werden die geplanten neuen Abläufe in besonderen Konstellationen ebenfalls – aber halt einfach andere – Herausforderungen im interkantonalen Vollzug mit sich bringen. In der Gesamtsumme dürften sich die Vor- und Nachteile wohl etwa die Waage halten. Der Umstand, dass das gesamte Verrechnungssteuerrecht vor einer Revision steht (vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesrats vom 27. Juni 2019 – «Bundesrat verabschiedet Eckwerte einer Reform der Verrechnungssteuer» sowie die auf der Website des Bundes angekündigte Vernehmlassung im Frühling 2020), welche mitunter auch die Sicherungsfunktion im Inland ändern bzw. ausdehnen soll, jedoch erst in Eckwerten bekannt ist, erschwert die Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf konkrete Anträge und eine vertiefte inhaltliche Vernehmlassung zu Teil a. der Vorlage. Wir können uns gut vorstellen, beim heutigen grundsätzlich bewährten System zu bleiben, opponieren aber auch nicht gegen die geplanten Anpassungen, deren Tragweite und Konsequenzen sich letztlich erst im praktischen Vollzug vollumfänglich zeigen werden.

2. Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 bis 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung von Art. 52 Abs. 2 u. 3 VStV betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Seite 3/3

Zug, 3. März 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung